



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH
Telefon 034 431 14 78
Homepage www.trachselwald.ch
E-Mail gemeinde@trachselwald.ch

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND | 3 |
| BEMESSUNG..... | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER..... | 4 |
| ERHEBUNG | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE..... | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN..... | 6 |
| BAUWESEN..... | 8 |
| STEUERWESEN..... | 10 |
| DATENSCHUTZ..... | 11 |
| VERSCHIEDENES..... | 11 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 11 |
| AUFLAGEZEUGNIS..... | 12 |
| GEBÜHRENTARIF | 13 |

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung gebührenfrei

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein CHF 30.--

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung CHF 5.-- pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug CHF 2.-- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde CHF 20.--

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB CHF 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben Aufwandgebühr I

¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

| | |
|---|--|
| Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |
| Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr II |
| ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG | Aufwandgebühr II reduziert |
| ³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG | Gebührenfrei |
| Art. 18 Lebensbescheinigung | Gebührenfrei |

Ortspolizeiwesen

| | | |
|--|---|-----------------------------|
| Gesundheitswesen | Art. 19 Desinfektionen | Aufwandgebühr II |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 26 ff. |
| | ² Stellungnahme zur | |
| | a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Gebührenfrei |
| | d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |
| | ³ Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |

| | | |
|--------------------------------------|---|-----------------------------|
| Prostitutionsgewerbe | Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 26 ff. |
| | ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG | Aufwandgebühr I |
| | ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG | Aufwandgebühr II |
| Handel und Gewerbe | Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons | Aufwandgebühr I |
| | ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten | Aufwandgebühr I |
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | CHF 40.-- |
| | ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: | |
| | – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag | CHF --.50 |
| | – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag | CHF --.20 |
| | ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr) | |
| | ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden - zur Benützung als Viehschauplatz - zur Benützung als Parkplatz | |
| | ⁵ Für längerfristige Benützungen (über 7 Tage) legt der Gemeinderat die Gebühren vor der Benützung im Einzelfall fest. Die entsprechenden Benützungsgesuche sind mind. 1 Monat zum Voraus beim Gemeinderat einzureichen. | |
| | ⁶ Bei Benützung durch gemeinnützige Institutionen (steuerbefreite) kann der Gemeinderat die Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen. | |

Fundbüro **Art. 24** Herausgabe von Fundgegenständen Gebührenfrei

Hundetaxe **Art. 25** ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 20 und 50 im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Auf Gesuch hin werden von der Taxpflicht befreit:
Diensthunde (Polizei, Militär, Wildhut, Bewachungsdienste).

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung **Art. 26** ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel CHF 30.--

Vorläufige formelle und materielle Prüfung **Art. 27** ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung CHF 50.--

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

| | | |
|---|--|--|
| Koordinierte, materielle Prüfung | Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | CHF 20.-- pro Gesuch |
| | ³ Publikation | CHF 50.-- Zzgl. Publikationskosten Anzeiger, Amtsblatt, etc |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn | CHF 50.-- |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr II |
| | ⁷ Weitere Bewilligungen: | |
| | a) Schutzraumbefreiung | CHF 30.-- |
| | b) Gewässerschutzgesuche | Für die Behandlung von Gewässerschutzgesuchen verrechnet die Gemeinde die Drittkosten ohne weitere Zuschläge der Bauherrschaft weiter. |
| | c) Gewässerschutzbewilligung | Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) |
| | d) Strassenanschluss | CHF 30.-- |
| | e) Beanspruchung Strassenterrain | CHF 30.-- |
| | f) Brandschutz | Weiterverrechnung der effektiven Kosten des Brandschutzbeauftragten |
| | g) Energietechnischer Massnahmenachweis | Weiterverrechnung der effektiven Kosten der Energieberatungsstelle |
| | h) Wasseranschluss | CHF 30.-- |
| Beratung und Antragstellung | Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr II |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Amtsberichte | gemäss Art. 28 Abs. 7 Gebührenreglement |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung | gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch |
| Vorzeitige Baubewilligung | Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | CHF 50.-- |

| | | |
|-----------------------|--|------------------|
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |
|-----------------------|--|------------------|

Baukontrolle

| | | |
|-----------|--|-----------|
| Baubeginn | Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | CHF 30.-- |
|-----------|--|-----------|

| | | |
|------------|--|---|
| Kontrollen | Art. 34 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II. Sofern die Kontrollen und Abnahmen im Auftrag der Gemeinde durch Dritte vorgenommen werden, verrechnet die Gemeinde diese Kosten ohne weitere Zuschläge an die Bauherrschaft weiter. |
|------------|--|---|

| | | |
|------------|---|------------------|
| Massnahmen | Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr II |
|------------|---|------------------|

Weitere Aufwendungen

| | | |
|---------|---|--|
| Planung | Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von | |
| | a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |

| | | |
|-------------------------------|---|------------------|
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 37 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |
|-------------------------------|---|------------------|

Steuerwesen

| | | |
|-------------|---|--------------|
| Veranlagung | Art. 38 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private | Gebührenfrei |
|-------------|---|--------------|

| | | |
|--|--|-----------------|
| | ² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation | Aufwandgebühr I |
|--|--|-----------------|

| | | |
|--------------------|---|-----------------|
| Amtliche Bewertung | Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) | Gebührenfrei |
| | ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge | Aufwandgebühr I |

Datenschutz

| | |
|--|--------------|
| Art. 40 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz | gebührenfrei |
|--|--------------|

Verschiedenes

| | | |
|-----------------|---|---|
| Nachschlagen | Art. 41 Nachschlagen im Gemeindegarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften | Aufwandgebühr I |
| Schreiberei | Art. 42 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private | Aufwandgebühr I |
| Ausgleichskasse | Art. 43 Versicherungsausweis - Duplikat | gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung |
| Gebühreninkasso | Art. 44 ¹ Zweite Mahnung | CHF 20.-- |
| | ² Verfügung | CHF 30.-- |

Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|---|
| Gebührentarif | Art. 45 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. |
| | ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. |
| | ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs. |

Übergangsbestimmung **Art. 46** ¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

² Art. 46 des Gebührenreglementes vom 13.12.2004, mit Änderungen vom 8.12.2011 und 5.12.2012 (Tierkadaverkosten) behalten die Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung der Neuregelung im Abfallreglement.

Inkrafttreten **Art. 47** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 13.12.2004 auf.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2020 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

sig.

sig.

Kathrin Scheidegger

Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2020 bis 2. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2020 bekannt.

3453 Heimisbach, 3.12.2020

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Niklaus Meister

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 25 und 45 des Gebührenreglements der Gemeinde Trachselwald vom 2.12.2020 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

| | |
|---------------------|-----------------------------------|
| 1. Aufwandgebühr I | CHF 70.-- pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | CHF 100.-- pro Stunde |
| 3. Fotokopien | Einseitig pro Seite |
| | Schwarz-weiss Farbe |
| | <hr/> |
| | A4 -.15 -.40 |
| | A3 -.30 -.80 |
| | (Doppelseitig = doppelter Preis) |
| Laminieren | Materialkosten |
| 4. Auto-Spesen | Gemäss jeweiligem Ansatz RRB |
| 5. Hundetaxe | CHF 20.-- pro Hund und Jahr |

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Trachselwald an seiner Sitzung vom 5.1.2021 beschlossen.

Namens des Gemeinderates Trachselwald
Die Präsidentin: Der Sekretär:

sig.

sig.

Kathrin Scheidegger

Niklaus Meister

Inkrafttreten publiziert:
Anzeiger Nr. 1 vom 7.1.2021